

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Lesefassung

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), in der Versammlung am 23.06.2025 die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Verbandsmitglieder, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla". Verbandsmitglieder sind der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pößneck.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Kreisgebiete im Sinne des § 91 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) des Saale-Orla-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 3 Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat als zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß des § 17 Abs. 1 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sowie in Vollzug des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741), und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung die im Verbandsgebiet

anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband überlassen werden, zu entsorgen.

- (2) Der Zweckverband erfüllt die von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung nach § 87 Abs. 2 S. 2 ThürKO. Er hat insbesondere die Aufgabe, bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen zu konzipieren, zu planen, vorzuhalten, zu betreiben, zu sanieren und zu rekultivieren. Die Aufgaben des Landratsamtes als "Untere Abfallbehörde" bleiben davon unberührt.

§ 4 Aufgabenerfüllung; Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Die bereits vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen abfallwirtschaftlichen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen der Verbandsmitglieder gehen einschließlich der damit verbundenen Lasten nach Maßgabe besonderer noch abzuschließender Vereinbarungen, insbesondere einer Wertermittlung, auf den Zweckverband über, soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte.
- (2) Die kreisangehörigen Gemeinden der Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen unter Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Verfügung stellen. Dies gilt für kreisangehörige Gemeinden neu aufgenommener Verbandsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge zur Verfügung, soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte.
- (4) Der Zweckverband tritt in bestehende Rechtsverhältnisse zwischen den Verbandsmitgliedern oder den kreisangehörigen Gemeinden und beauftragten Dritten als Rechtsnachfolger der Verbandsmitglieder oder der kreisangehörigen Gemeinden ein, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich ist. Dies gilt soweit dies vor Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung noch nicht erfolgte und für neu aufgenommene Verbandsmitglieder sowie für deren kreisangehörige Gemeinden entsprechend. Näheres wird nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge mit den einzelnen Mitgliedern bestimmt.
- (5) Die übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert, erweitert oder gegebenenfalls stillgelegt.
- (6) Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt nach Bedarf weitere zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Anlagen und Einrichtungen.

- (7) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe gründen, erwerben, pachten, verpachten, veräußern und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (9) Der Zweckverband entsorgt Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 20, 21 KrWG.
- (10) Der Zweckverband erlässt im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern an deren Stelle für das gesamte Verbandsgebiet die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. In diesen Satzungen sind insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang für die vom Zweckverband betriebenen Anlagen und Einrichtungen sowie die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nach den Landesgesetzen festzulegen.
- (11) Der Zweckverband wird bei der Aufgabenerfüllung die Möglichkeiten der Digitalisierung prüfen und unter betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen planen und umsetzen.

§ 5 Bildung eines Regiebetriebs und eines Eigenbetriebs

- (1) Die Erfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Aufgaben des Zweckverbandes mit Ausnahme der thermischen Abfallverwertung erfolgt durch einen optimierten Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Geschäftsleiter, die dem Werkausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für den Aufgabenbereich der thermischen Abfallverwertung einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)“. Näheres regeln die Betriebssatzung und gegebenenfalls erforderliche Geschäftsordnungen.

§ 6 Bedienstete

- (1) Der Zweckverband stellt, soweit dies erforderlich ist, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein. Auf die Bediensteten des Zweckverbandes sind die jeweils für die Bediensteten der Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der im Zweckverband zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind Verbandsräte kraft Amtes („geborene“ Verbandsräte). Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden neben ihren gesetzlichen Vertretern weitere Verbandsräte („gekorene“ Verbandsräte). Jedes Verbandsmitglied entsendet einschließlich des geborenen Verbandsrates folgende Anzahl an Verbandsräten:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6 Verbandsräte,
Saale-Orla-Kreis	6 Verbandsräte.
- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden ihrer gekorenen Verbandsräte einen Stellvertreter.
- (5) Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten.
- (6) Das Amt der geborenen Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt und bei gekorenen Verbandsräten mit Ablauf der Kommunalwahlperiode der entsendenden Gebietskörperschaft. Die Amtszeit von geborenen und gekorenen Verbandsräten kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Abwahl, Abberufung, Rücktritt, Tod) vorzeitig enden. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Jeder Verbandsrat eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden in Schriftform einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht berechnete Interessen der Allgemeinheit, des Zweckverbandes oder Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Beratungsgegenstände oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Sitzungsleiter. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder gefasst, soweit gesetzliche Regelungen oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen geben die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter einheitlich ab (Stimmführerprinzip). Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ThürKGG die Stimme des gesetzlichen Vertreters (geborener Verbandsrat). Stimmenthaltung ist zulässig. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gilt Abs. 5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Verbandsräte können von der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie persönlich beteiligt sind. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind die Bestimmungen des § 38 ThürKO

entsprechend auf die Verbandsräte anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an

- a) Wahlen und
 - b) der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (8) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsräte nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl und mit den erforderlichen Stimmen erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen Beschlüsse fassen kann, wenn auf diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und die Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden.
- (9) Die Änderung der Satzungsaufgabe des Zweckverbandes sowie der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 11 Sitzungen in Notlagen

- (1) In Notlagen können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Es gilt § 36a ThürKO entsprechend.
- (2) Der Zweckverband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer entsprechenden Lizenz für das Videokonferenzsystem. Die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO (Funktionsfähigkeit der Internetzugänge und erforderliches Endgerät) schaffen die Mitglieder und die sonstigen zu einer Sitzung geladenen Personen selbst.
- (3) Der Vorsitzende muss sich jederzeit von der Anwesenheit der Mitglieder überzeugen können (Mitglieder haben sich jederzeit in Bild und Ton zuzuschalten).

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmung und den wesentlichen Inhalt der Diskussion enthalten muss. Die Niederschrift ist vom

Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zur sachlichen Richtigkeit vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Versammlung spätestens mit den Sitzungsunterlagen für die nächste Versammlung zu übersenden.

- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Versammlung. Einwendungen sind spätestens in der nächsten Sitzung vorzubringen.

§ 13 Entschädigung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, Fahrtkostenentschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für jede Sitzung. Die Auszahlung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum zum Halbjahresende.
- (2) Mitglieder der Versammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde. Sonstige Mitglieder der Versammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und bis zu einem Maximalbetrag von 40,00 € je Tag gewährt.
- (3) Die vorstehenden Entschädigungsregeln gelten auch für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, sofern nicht die betreffende Organisation selbst die Sitzungsteilnahme entschädigt.
- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
Verbandsvorsitzender 200,00 €,
stellvertretender Verbandsvorsitzender 100,00 €. Der zweite Stellvertreter erhält das zweifache Sitzungsgeld, wenn er die Sitzung leitet.
- (5) Fahrtkosten, die bei Fahrten vom Wohnort zum Ort der Sitzung der Versammlung und der Ausschüsse und zurück tatsächlich entstehen, werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die betreffende Organisation selbst die Kosten übernimmt. Für die Berechnung der zu erstattenden Fahrtkosten ist der jeweilige Hauptwohnsitz maßgebend. Die genannten Fahrten werden als erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

§ 14 Aufgaben der Versammlung

- (1) Soweit der Zweckverband Eigenbetriebe unterhält, nimmt die Versammlung die Aufgaben des Werkausschusses wahr.
- (2) Die Versammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verbandssatzung, deren Änderung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes und deren Änderung;
2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsleitung;
3. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters;
6. die Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsleiters;
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Aufgabe nicht dem Verbandsvorsitzenden nach dieser Satzung übertragen ist;
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
9. die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern und die Aufnahme weiterer Mitglieder;
10. die Übertragung von Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung auf den Verbandsvorsitzenden oder Geschäftsleiter im Einzelfall oder per Geschäftsordnung, soweit die Verbandsversammlung nicht ausschließlich zuständig ist (vgl. § 31 Abs. 2 ThürKGG). Die Verbandsversammlung kann die dem Verbandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

§ 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Kreistage.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:
 1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
 2. die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Verbandsversammlung;
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 4. die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind;

5. soweit der Zweckverband Eigenbetriebe unterhält, die Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zukommen,
 6. sowie die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung oder der Verbandssatzung übertragenen Zuständigkeiten und Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die Personalangelegenheiten des laufenden Geschäftes. Er bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - a) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe 15;
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Entgeltgruppe 15.
 2. den Abschluss von Verträgen mit folgenden Wertgrenzen, soweit die Mittel im Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) pro Einzelfall Vergaben bis zu einer Preisgrenze bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 250.000,00 € netto bei Bauleistungen und 100.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen;
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert bzw. Verpflichtungsrahmen von 50.000,00 € netto im Einzelfall.

Die Verbandsversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung über Vergaben und Rechtsgeschäfte nach Buchstabe a) bzw. b) ab einem Wert von 25.001,00 € netto zu informieren.
 3. die Stundung und Niederschlagung privatrechtlicher Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 €;
 4. den Erlass von Forderungen einschließlich öffentlicher Abgaben bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
 5. die Klageerhebung und Einlegung von Rechtsmitteln, sofern ein Streitwert von 50.000,00 € nicht überschritten wird;
 6. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen und Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 7. die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 8. Grunderwerb und -veräußerung, wenn im Einzelfall ein Kauf- oder Verkaufspreis von 50.000,00 € nicht überschritten wird. Bei einem Grundstück, das aus mehreren Flurstücken besteht, ist deren wirtschaftliche Einheit für

vorgenannte Grenze maßgebend. Gleiches gilt für grundbuchliche Sicherungen, grundstücksgleiche Rechte und Dienstbarkeiten;

9. den Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Aufnahme von Krediten und Leasingverträgen bis zur laut Haushaltsatzung genehmigten Höhe, die Umschuldung von Krediten sowie die Aufnahme von Kassenkrediten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Angelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandes aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen.
- (2) Der Geschäftsleiter untersteht unmittelbar dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Er nimmt die Aufgaben des Werkleiters des Eigenbetriebs und des optimierten Regiebetriebs nach § 5 wahr.
- (4) Der Geschäftsleiter leitet die Geschäfte des ZASO und der Eigenbetriebe des ZASO unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Verbandssatzung, der Eigenbetriebssatzungen und im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Verbandsversammlung durch Beschluss oder vom Verbandsvorsitzenden übertragen wurden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung / Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes wird zusammen mit der Wirtschafts- und Haushaltsführung des optimierten Regiebetriebes in sinngebäuer Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner erhoben. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres.

§ 19 Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

IV. Auflösung, Bekanntmachung

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes unterliegen den Vorschriften des ThürKGG.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haften für Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel dieser Satzung. Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie belegen sind. Der Zeitwert der übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss anzurechnen.
- (3) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten und die Beschäftigten von den Mitgliedern zu gleicher Anzahl übernommen. Bei ungerader Anzahl wird der verbleibende Beamte/Beschäftigte von dem größeren Mitglied (Einwohnerzahl) übernommen.

§ 21 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Alle anderen Satzungen und Änderungssatzungen des Zweckverbandes werden im elektronischen "Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla" auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen-Amtsblatt“ bekannt gemacht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes

können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle in der Wohlfahrtstraße 7, 07381 Pößneck kostenfrei eingesehen werden. Ein Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

- (3) Soweit Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle ausgelegt werden. Beginn, Ende und Orte der Auslegung sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen sind mit den übrigen Teilen der Satzung in der Form des Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de>.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verbandssatzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Pößneck, 08.07.2025

gez. Modde
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)

- Historie -

Beschlussdatum	Beschluss-Nummer	Staatsanzeiger Nr., vom	Inkrafttreten am
07.03.1994	Verbandssatzung	15/1994 vom 18.04.1994, S. 1003	19.04.1994
15.05.1995	18/95 - 1. Änderungssatzung	32/1995 vom 14.08.1995, S. 1266 Punkt 352	15.08.1995
29.11.1999	049/99 - 2. Änderungssatzung	6/2000 vom 07.02.2000, S. 326, Punkt 77	08.02.2000
27.03.2003	01/2003 - 3. Änderungssatzung	22/2003 vom 02.06.2003, S. 1070, Punkt 198	03.06.2003
26.04.2004	15/04 - 4. Änderungssatzung	30/2004 vom 26.07.2004, S.1819, Punkt 439	27.07.2004
13.02.2006	02/2006 - 5. Änderungssatzung	21/2006 vom 22.05.2006, S. 836, Punkt 198	23.05.2006
24.06.2013	15/2013, 6. Änderungssatzung	48/2013 vom 02.12.2013, S. 1886, Punkt 356	03.12.2013
23.06.2025	17/2025, 7. Änderungssatzung	Nr. 33/2025 vom 18.08.2025, Punkt 163, S. 970 -975	19.08.2025